

# Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen  
nöthig und nützlich ist.

Neun und Zwanzigstes Stück den 17. Julii 1784.

## Proclama.

**Auf** Imploriren Lt. Joh. Wilhelm Schumacher, als gerichtlich constituirten Bevollmächtigten der answärtigen Erben des hieselbst unehrbt verstorbenen Schneider- Meisters Andreas Pohl, und für die hiesigen sich angegebene und legitimirten Erben der zuletzt verstorbenen Ehefrau des erwähnten Andreas Pohl Wwe Engel Clara, geborne Grefe, als resp. Bruder und Schwester Kinder beregter beiderseitiger verstorbenen Eheleute, ist allhier valvis Curiae, wie auch zu Hamburg und Königsberg ein publicum Proclama affigirt vorhanden, Kraft dessen alle und jede, welche außer den bereits sich angegebenen und legitimirten Erben an deren Nachlaß ein gleich nahe Erbrecht mit jenen zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen werden, sich längstens den 24. Julii des bevorstehenden 1784. Jahres, allhier im Niedergericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu melden, und ihr vermeintes Erbrecht gehörig darzulegen und zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nach Ablauf des präfigirten Termin nicht gemeldet, weiter nicht gehört, sondern sub perpetuo silentio präcludiret, hingegen der Nachlaß obberegter beyden Eheleuten denen sich bereits angegebenden und binnen dieser Frist sich legitimirten Erben zuerkant werden solle.

(L. S.) Actum Lübeck den 8. Nov. 1783.

**Wann** in sel. Marcus Andr. Hennings Wwe & Sohn Büchern am 17. März 1784. concursus Creditorum erregt worden, als werden hiedurch von Gerichtswegen alle und jede dessen Gläubiger, welche sich bey dieser Concurs-Massae anzugeben gesonnen sind, schuldig erkannt. längstens den 2. May des folgenden 1785 ten Jahres ihre Forderungen hieselbst im Niedergerichte gehörend aufzugeben, und solche rechtlich zu justificiren, widrigenfalls sie von dieser Concurs-Massae ausgeschlossen würden.

(L. S.) Actum Lübeck den 20. März 1784.

**Von** Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Da der Candidatus Theologiae Jacob Justus Iden vor einiger Zeit zu Rupensdoff im Fürstenthum Rügenburg ab intestato verstorben, und bishero nicht bekannt, ob derselbe außer seinen, dem Vernehmen nach seit 10 Jahren sich zu Curacao aufhaltenden Bruder Ludolph Johann Iden annoch mehrere Intestat-Erben hinterlassen; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des vorgedachten Candidati Theologiae J. J. Iden ex jure hereditario gegründete Ansprüche zu machen haben, am 27. Julii dieses Jahres hiedurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung allhier, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihr vermeintliches Erbschafts-Recht gehörig zu justificiren, widrigenfalls selbige von dieser Erbschafts-Massa ausgeschlossen, und mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich selbige zu achten. Datum auf Unserm Hofe bey Rügenburg den 24. April 1784.

Ad mandatum Serenissimi principum,  
(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Räthe Regierung verordnete Ober-Hauptmann,  
Cammer- und Justiz-Räthe.

J. C. Reinhard.

## Armen; Sachen.

**Wann** am Dienstag auf der Kriegsküche von einer unbekanntem Person 2 Dänische Ducaten für kranke bedürftige Armen abgegeben worden sind; so wird dem Geber hiedurch versichert, daß solche eingegangen sind und nach seinem Wunsche angewendet werden sollen.

**Heute** Sonnabend den 17. Julii, Nachmittag präcise um 2½ Uhr, soll in einem Hause mitten in der Beckergrube am Weisbüttenden verkauft werden, eine kleine Parthey neue Westsina Citronen, durch die constituirten Mactler Joh. Dan. Burghardi.